



Sachstand

Bildungsurlaub - Rechtsgrundlagen

Bildungsurlaub - Rechtsgrundlagen

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 037/17
Abschluss der Arbeit: 19. Juni 2017
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Völkerrechtliche Grundlagen	4
3.	Rechtsgrundlagen für Beamte des Bundes und der Länder	4
3.1.	Rechtsgrundlagen für Beamte des Bundes	4
3.2.	Rechtsgrundlagen für Beamte der Länder	5
4.	Rechtsgrundlagen für die Tarifbeschäftigten des Bundes und der Länder	7

1. Einführung

Diese Ausarbeitung befasst sich mit den Rechtsgrundlagen zum Bildungsurlaub für Beamte des Bundes und der Länder, sowie für Tarifbeschäftigte des Bundes und der Länder.

2. Völkerrechtliche Grundlagen

Der Bildungsurlaub fand seinen Weg in die deutsche Rechtssphäre durch die Ratifizierung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vom 24. Juni 1974 über den bezahlten Bildungsurlaub (BGBl. 1976 II S. 1526). Hiernach sollen die Mitgliedsstaaten eine Politik festlegen und durchführen, die die Gewährung von bezahltem Bildungsurlaub fördert. Es wird in der Einführung ausdrücklich auf Art. 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verwiesen, in dem festgestellt wird, dass jeder Mensch ein Recht auf Bildung hat. Dabei wird in der Präambel der Bildungsurlaub als ein echtes Bedürfnis des einzelnen Arbeitnehmers in der modernen Gesellschaft bewertet.

Bezahlter Bildungsurlaub im Sinne des Art. 1 dieses Übereinkommens ist ein Urlaub, der einem Arbeitnehmer zu Bildungszwecken für eine bestimmte Dauer während der Arbeitszeit und bei Zahlung angemessener finanzieller Leistung gewährt wird. In Art. 2 des Übereinkommens werden die Zwecke des Bildungsurlaubes erwähnt, und zwar die Berufsbildung auf allen Stufen, die allgemeine und politische Bildung, sowie die gewerkschaftliche Bildung.

Im föderativen System der Bundesrepublik Deutschland erfolgte bisher eine Umsetzung vor allem durch Bundes- und Landesgesetze, sowie Verordnungen.

3. Rechtsgrundlagen für Beamte des Bundes und der Länder

Auf Bundesebene besteht keine gesetzliche Rechtsgrundlage, die einen Bildungsurlaub für Bundesbeamte vorsieht, vielmehr ist dies durch eine Verordnung geregelt.

Die einzelnen landesrechtlichen Regelungen weichen von ihrer Benennung und ihrem Regelungsgehalt teilweise stark voneinander ab, wobei Sachsen keine Regelung zum Bildungsurlaub hat. Die Regelungen zum Bildungsurlaub für Landesbeamte ergeben sich mehrheitlich aus einer Kombination von Regelungen aus Sonderurlaubs- oder Urlaubsverordnungen und Regelungen aus den jeweiligen Landesbildungsurlaubsgesetzen.

3.1. Rechtsgrundlagen für Beamte des Bundes

Für Bundesbeamte gilt die Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie für Richterinnen und Richter des Bundes - Sonderurlaubsverordnung - (SUrlV), welche auf § 90 Abs. 1 Hs. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) basiert. In dieser Verordnung sind ver-

schiedene Tatbestände für Sonderurlaube geregelt, die dem Umfang der Zwecke des Bildungsurlaubes i.S.d. ILO-Übereinkommens entsprechen. Dabei wird nicht explizit der Begriff des Bildungsurlaubes verwendet. Es gibt auch nicht einen alleinigen Paragraphen in der Verordnung, der die drei Zwecke des Bildungsurlaubes abdeckt. Diese Abdeckung ergibt sich aus einer Zusammenschau der §§ 9, 10 und 15 SUrlV.

Dabei sieht § 9 SUrlV Sonderurlaub für die Teilnahme an allgemeinen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen vor. Soweit es darum geht, eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung in einem Land, in dem die zu erlernende Sprache gesprochen wird, zu erhalten, regelt § 10 SUrlV die Gewährung von Sonderurlaub für bis zu drei Monate unter Fortzahlung der Besoldung. Nach § 15 SUrlV ist eine Gewährung von Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke für bis zu fünf Urlaubstage vorgesehen.

3.2. Rechtsgrundlagen für Beamte der Länder

Im Folgenden sind die rechtlichen Grundlagen für die Landesbeamten der jeweiligen Bundesländer tabellarisch dargestellt.

Bundesländer	Regelungen
Baden-Württemberg	§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Bildungszeitgesetz-Baden-Württemberg i.V.m. § 1 Landesbeamtengesetz
Bayern	§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 7 Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter
Berlin	§§ 4 und 9 Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen
Brandenburg	§ 11 Abs. 4, 5 und 7 Verordnung über Erholungsurlaub und Dienstbefreiung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter im Land Brandenburg i.V.m. §§ 14 bis 21 und 24 bis 26 Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg
Bremen	§§ 22 und 27 Verordnung über den Urlaub für bremische Beamte und Richter i.V.m. Bremischem Bildungsurlaubsgesetz
Hamburg	Nr. 6, 8 und 9 Richtlinien über die Bewilligung von Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter i.V.m. §§ 8 und 15 Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz

Bundesländer	Regelungen
Hessen	§§ 15, 16 Urlaubsverordnung für die Beamtinnen und Beamten im Lande Hessen
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz zur Freistellung für Weiterbildungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen	§§ 2 und 3 Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung i.V.m. § 11 Abs. 1 bis 5 Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
Nordrhein-Westfalen	§§ 26, 28 und 32 Verordnung über die Freistellung wegen Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen, Eltern - und Pflegezeit, Erholungs- und Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. §§ 9 und 10 Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung
Rheinland-Pfalz	§ 1 Abs. 3 Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung i.V.m. § 1 Abs. 1 Landesbeamtengesetz §§ 25, 26 Urlaubsverordnung
Saarland	§ 2 Abs. 2 Satz 1 Saarländisches Bildungsfreistellungsgesetz
Sachsen	Es besteht keine rechtliche Regelung.
Sachsen-Anhalt	§§ 14, 15 und 18 Verordnung über den Urlaub der Beamten im Land Sachsen-Anhalt i.V.m. § 8 Gesetz zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung
Schleswig-Holstein	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein i.V.m. § 1 Abs. 1 Landesbeamtengesetz § 8 Landesverordnung über die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen für die Beamtinnen und Beamten

Bundesländer	Regelungen
Thüringen	§ 2 Abs. 2 Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz i.V.m. § 1 Landesbeamtengesetz §§ 22 und 23 Thüringer Verordnung über den Urlaub und die Dienstbefreiung der Beamten und Richter

4. Rechtsgrundlagen für die Tarifbeschäftigten des Bundes und der Länder

Eine vergleichbare Regelung zur SURIV existiert für Tarifbeschäftigte des Bundes nicht. Die Länder sind kraft konkurrierender Gesetzgebungskompetenz befugt, arbeitsrechtliche Regelungen zur Arbeitnehmerweiterbildung zu treffen (Art. 70, Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Nr. 12 Grundgesetz)¹, da der Bund bisher von der Möglichkeit die Arbeitnehmerweiterbildung zu regeln, keinen Gebrauch gemacht hat. Daher greifen für die Tarifbeschäftigten des Bundes die bestehenden landesrechtlichen Regelungen.

In Bayern und Sachsen besteht eine entsprechende rechtliche Grundlage nicht. In dem jeweiligen Bildungsfreistellungsgesetz der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen ist bestimmt, dass es nicht für Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen gilt.

Für die Tarifbeschäftigten der Bundesländer gelten ebenso die jeweiligen Landesgesetze.

Im Folgenden sind die rechtlichen Grundlagen für die Tarifbeschäftigten des Bundes und der Länder tabellarisch dargestellt.

Bundesländer	Regelungen
Baden-Württemberg	Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg
Bayern	Es gibt keine gesetzliche Regelung.

1 Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 15. Dezember 1987 - 1 BvR 563/85, 1 BvR 562/85, 1 BvR 974/86, 1 BvL 3/86, erster Leitsatz.

Bundesländer	Regelungen
Berlin	Berliner Bildungsurlaubsgesetz
Brandenburg	Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg
Bremen	Bremisches Bildungsurlaubsgesetz
Hamburg	Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz
Hessen	Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Gesetz zur Freistellung für Weiterbildungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Das Gesetz gilt nicht für Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen, § 1 Abs. 2 Gesetz zur Freistellung für Weiterbildungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern.</p>
Niedersachsen	Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
Nordrhein-Westfalen	Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung
Rheinland-Pfalz	Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung
Saarland	Saarländisches Bildungsfreistellungsgesetz
Sachsen	Es besteht keine rechtliche Regelung.

Bundesländer	Regelungen
Sachsen-Anhalt	Gesetz zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung
Schleswig-Holstein	Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein
Thüringen	Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz Das Gesetz gilt nicht für Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen, § 2 Abs. 3 Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz.
